

Protestantismus) und asiatische Fremdvölker geschehen und unterlassen ist, und wie sich die maßgebende russische Presse dazu verhalten hat. Nur die Judenfrage hat der Verfasser noch nicht berührt; vielleicht wird er sie in einer besondern Schrift behandeln, da nicht nur religiöse, sondern auch nationale Gesichtspunkte dabei zu beachten sind. Arsenjew ist ein überzeugter Anhänger der vollständigen Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Vom Professor der St. Petersburger Universität Zielinsky erschien „Aus dem Gedankenleben. Populär-wissenschaftliche Abhandlungen.“ (1 R. 25 R.) Der Verfasser verbreitet sich darin über das geistige Leben der alten Griechen und Römer. Er sagt, die Bedeutung des klassischen Altertums bestehe hauptsächlich darin, daß es die Grundlagen der Gedankenwelt geschaffen habe, auf denen unser Leben beruhe. Ferner macht er uns mit neuen Entdeckungen aus dem klassischen Altertum bekannt. Andere Artikel handeln über Iphigenia, Antigone, den Ursprung der Komödie, den ersten Weltuntergang, die antike Welt in A. Raikows Dichtungen, Nietzsche und das klassische Altertum usw.

Nekrolog: In Pjätigorst starb im Juli d. J., 28 Jahre alt, der russische Buchhändler A. J. Frolow. Er hatte in Tomsk die Universität und in St. Petersburg das Polytechnikum besucht, wurde aber, ohne seine Studien beenden zu können, in den Kaukasus verbannt. In Pjätigorst, dem Hauptort der kaukasischen Mineralbäder, machte er den Versuch, eine Buchhandlung ins Leben zu rufen, mußte aber an der Teilnahmslosigkeit des Publikums und an Kapitalmangel scheitern. Schließlich suchte er eine Aktiengesellschaft mit nur 5000 Rubeln Kapital zu gründen. Auch das mißlang. Nun hat der Tod seinen erfolglosen Bestrebungen ein Ende bereitet. — In St. Petersburg starb Dm. Polukojarinow, ein eifriger Herausgeber und Verleger vieler Lehrbücher für Volks- und Mittelschulen. W. Händel.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Der Begriff der Öffentlichkeit bei Fachzeitungen. (Nachdruck verboten.) — Der Kaufmann Eduard Pape in Hannover hatte im „Neuen Offertenblatt für Friseure, Perückenmacher etc.“ Anzeigen veröffentlicht, in denen Mittel zur Verhütung der Empfängnis empfohlen waren. Auf Grund des § 184, 3 des Strafgesetzbuchs unter Anklage gestellt, ist er am 17. April d. J. vom Landgericht Hannover freigesprochen worden. Das Landgericht hat angenommen, daß das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit nicht vorliege, da ein Fachblatt sich nicht an das große Publikum wende, sondern an einen individuell abgegrenzten Personenkreis, im vorliegenden Falle an die Friseure, Perückenmacher und Parfümeriehändler. Daß das fragliche Blatt nicht für das große Publikum bestimmt sei, ergebe sich schon daraus, daß viele Inserenten ihre Engrospreise angegeben hätten, was sie sicher unterlassen haben würden, wenn sie das Bewußtsein hätten, daß das Publikum die Anzeigen lesen würde.

Diese Auffassung des Begriffs der Öffentlichkeit wurde von der Staatsanwaltschaft in ihrer Revision bekämpft. Das Reichsgericht hielt gleichfalls die Anschauung des Landgerichts für rechtsirrtümlich, weil keinerlei Gewähr dafür vorliege, daß ein Fachblatt nicht auch in die Hände anderer Personen gelange. Es hob deshalb in der Verhandlung vom 2. d. M. das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Lenze.

Sammlung deutscher Volkslieder für Männergesang. (Vgl. Nr. 255 d. Bl.) — Aus der Sitzung der von Kaiser Wilhelm berufenen Kommission zur Herausgabe einer Sammlung deutscher Volkslieder für Männerchor, die am 30. v. M. im Kultusministerium zu Berlin stattgefunden hat, ist nachträglich folgendes zu berichten: Excellenz Kochus von Liliencron begrüßte die Versammlung in einer längern Ansprache. Die Beratungen wurden von Geheimrat Schmidt geleitet und namens der Arbeitskommission durch einen von Professor Max Friedländer erstatteten Bericht eröffnet. Das sorgfältig vorbereitete Werk soll im Mai 1906 erscheinen. Zu den Mitarbeitern gehören die hervorragendsten deutschen Musiker, wie Max Bruch, Richard Strauß, Humperdinck, Thuille, Bernhard Scholz, ferner Kremser, Kirchl, Koschat aus Wien, Hegar aus Zürich.

Geplante Änderung des Zollltarifs in Argentinien. — Die Budgetkommission der Deputiertenkammer der Argentinischen Republik hat ihren Bericht über den Entwurf zum Zollgesetz für das Jahr 1906 fertiggestellt. Die Kommission befürwortet u. a., eine amtliche Mustersammlung einzurichten, die der Klassifikation der zu verzollenden Waren zugrunde gelegt werden soll, und die eidliche Abschätzung der im Tarif nicht verzeichneten Waren einzuführen. Ferner empfiehlt sie, dem bisher auf Grund einer Regierungsverordnung bestehenden Wertschätzungstarif (tarifa de avaluos) Gesetzeskraft zu geben.

Für eine Reihe von Erzeugnissen der Druckerei (impresos comerciales usw.), die als nicht besonders aufgeführte Waren bisher mit 25 v. H. des Werts belastet waren, ist ein Zoll von 40 v. H. des Werts und für Buchbinderleinen eine Zollermäßigung auf 10 v. H. in Vorschlag gebracht worden.

Für Papier schlägt die Kommission vor:

Tarifrnr.		Pesos Gold für 1 kg.
2253.	Papier, farbig oder weiß, zum Einwickeln, zu Buchdeckeln, Ankündigungen (carteles o barriletes), Löschpapier, Stroß- und Lütenpapier	0,09 (bisher 0,10)
2254.	Zeitungs-papier, gewöhnliches, weißes, in Rollen oder im Ries	0,02 („ 0,025)
2255.	Druck- und Schreibpapier, weißes, aller Art und Größe, einschließlich des farbigen, bis Amtsformatgröße	0,045 („ 0,05)

und stellt für die späteren Jahre weitere Ermäßigungen in Aussicht. Eine wichtige Änderung bedeutet der Vorschlag der Kommission, den Zuschlagzoll von 2 v. H. auf die Einfuhrzölle vorläufig beizubehalten und dagegen alle bestehenden Ausfuhrzölle aufzuheben. (Nach: Deutscher Reichsanzeiger.)

Zollfreiheit für Warenmuster in Rußland. — Der russische Finanzminister hat für möglich befunden, die durch die Bestimmungen vom 12. Oktober 1894 vorgeschriebene Zollfreiheit für die Einfuhr von Mustern ausländischer Waren auch russischen Geschäftsreisenden, die die Muster zu den von ihnen eingeführten ausländischen Waren wieder ausführen, mit der Maßgabe zu gewähren, daß sie alle Forderungen zu erfüllen haben, die in derartigen Fällen für ausländische Geschäftsreisende und die von ihnen vertretenen Firmen gelten. (Zirkular des Zolldepartements vom 20. September 1905, Nr. 19788.)

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Nachrichten für Handel und Industrie.“)

Auskunft über Geschäfte im nördlichen Bulgarien. — Auch in den Jahren 1903 und 1904 ist seitens deutscher Fabrikanten und Händler der Beistand des Kaiserlichen Konsulats in Rustschuk gegen die Saumseligkeit oder Böswilligkeit von Schuldner häufig genug in Anspruch genommen worden. In einigen dieser Fälle handelte es sich um Firmen, deren Ruf so offenkundig schlecht ist, daß eine vorherige Anfrage der betreffenden Lieferanten beim Konsulat nur mit einer entsprechenden Warnung hätte beantwortet werden können. In andern Fällen lag Schikane vor, deren sich in Bulgarien auch manche bessere Firma als eines Mittels zur Erzielung von Preisnachlässen zu bedienen pflegt. Hätte der Lieferant vorher um Auskunft über den Besteller nachgesehen, so wäre er von dessen Neigung zur Schikane verständigt worden und hätte sich alsdann durch Beobachtung größerer Vorsicht bei der Ausführung der Bestellung vor Schaden zu bewahren vermocht. Daß die vorherige Anfrage bei dem Konsulat noch immer so häufig unterlassen wird, erscheint um so bedauerlicher, als nach erfolgter Lieferung der aus der Schikane oder der betrügerischen Böswilligkeit des Empfängers drohende Verlust selten ganz abgewendet werden kann. Nur zu oft muß man sich damit begnügen, einen für den Lieferanten nicht allzu nachteiligen Vergleich herbeizuführen, und in vielen Fällen bleibt nichts andres übrig, als dem Antragsteller die Beschreitung des Rechtswegs anheimzustellen, die immer mit Weiterungen verknüpft ist und im allgemeinen auch nur beim Vorliegen wechselseitiger Verbindlichkeiten empfohlen werden kann. Kann sonach die Einholung von Auskünften beim Kaiserlichen Konsulat nicht dringend genug empfohlen werden, so ist es andererseits nicht minder wichtig, daß